

# KreisSportBund Jerichower Land e.V.



## Satzung

### Inhalt:

§ 1	NAME, SITZ, EINTRAG, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2	ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS .....	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3
§ 4	FINANZIERUNG DES VEREINS.....	3
§ 5	STELLUNG DES KSB IM LSB.....	3
§ 6	MITGLIEDER .....	3
§ 7	AUFNAHME DER MITGLIEDER, DATENSCHUTZ .....	4
§ 8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 9	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 10	AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE.....	5
§ 11	ORGANE DES KSB .....	6
§ 12	KREISSPORTTAG.....	6
§ 13	AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES.....	7
§ 14	HAUPTAUSSCHUSS .....	8
§ 15	VORSTAND .....	9
§ 16	AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS.....	9
§ 17	KASSENPRÜFER .....	10
§ 18	AUSSCHÜSSE.....	10
§ 19	SPORTJUGEND .....	10
§ 20	GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	11
§ 21	AUFLÖSUNG .....	11
§ 22	SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG .....	11
§ 23	INKRAFTTRETEN.....	11

## **§ 1 NAME, SITZ, EINTRAG, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der KreisSportBund Jerichower Land e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen und Kreisfachverbänden des Landkreises Jerichower Land sowie außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 50302 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS**

- (1) Der Zweck des KSB ist die Förderung des allgemeinen Sports und der allgemeinen Jugendarbeit in allen seinen Bereichen und Gliederungen im Landkreis Jerichower Land.
- (2) Der KSB setzt sich für die Wahrung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und Fachverbände nach innen und außen ein. Der KSB regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Förderung der Sportarbeit in den Vereinen und Verbänden, insbesondere des Kinder- und Jugendsports
  - b. die Förderung des Breiten-, Gesundheits-, sowie des Rehabilitations- und Behindertensports
  - c. die Förderung der Talente im Nachwuchsleistungssport
  - d. die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
  - e. die Förderung der Frauen im Sport
  - f. die Förderung der Bildungsarbeit im Sport
  - g. die Förderung des Sportstättenbaus
  - h. die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
  - i. die Traditionspflege.
- (4) In seiner Tätigkeit handelt der KSB nach folgenden Grundsätzen:
  - a. Er erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert die Zusammenarbeit.
  - b. Der KSB ist parteipolitisch neutral und ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der KSB bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für die Grundrechte der Verfassung ein.
  - c. Er schafft die Rahmenbedingungen für die soziale Komponente des Sports, in dem er Lebensfreude, Leistungsstreben, Gesundheit und das umweltbewusste Verhalten fördert. Der aktive Umweltschutz gehört zum Selbstverständnis aller Mitglieder.
  - d. Er fühlt sich der Internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO und dem Amateursport verpflichtet und fördert die kooperative Zusammenarbeit von Sportvereinen im In- und Ausland.
  - e. Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.
- (5) Der KSB erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch mit und unter den Vereinen und seinen Fachverbänden, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen sowie durch Tagungen und Lehrgänge. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwaltet der KSB im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben nach Maßgabe von Mitgliederbeschlüssen.

- (6) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen erlangen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bis maximal der Höhe der staatlich anerkannten Ehrenamtszuschale beschließen.

### **§ 4 FINANZIERUNG DES VEREINS**

- (1) Der KSB finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungen, Zuwendungen sowie durch Spenden und über Sponsoring.
- (2) Der KSB hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Einzelheiten der Finanzierung sowie zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Finanz- und Kassenordnung des KSB in Ergänzung der Satzung und der Ordnungen des KSB.

### **§ 5 STELLUNG DES KSB IM LSB**

- (1) Der KSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung in der Struktur des LSB.
- (2) Der KSB ist demnach auch an die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden LSB genannt - gebunden.

### **§ 6 MITGLIEDER**

- (1) Im KSB gibt es ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder des KSB können gemeinnützige, rechtsfähige Vereine sowie Kreisfachverbände werden, die ihren Sitz im Landkreis Jerichower Land haben und als Vereinszweck die Förderung des Sports verfolgen. Die Satzung darf den Regelungen in § 2 nicht widersprechen.  
Sportvereine sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.

- (3) Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB werden, wenn sie juristisch selbstständig sind oder eine Vertretungsberechtigung durch ihren jeweiligen Landesfachverband besitzen.  
Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen werden, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB interessiert sind. Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist. Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB in Anspruch nehmen und sie haben kein Stimmrecht. Alle anderen Leistungen des KSB stehen ihnen zu.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Kreissporttags Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Sie werden zu Kreissporttagen und Hauptausschüssen eingeladen und haben dabei beratende Stimme.

## **§ 7 AUFNAHME DER MITGLIEDER, DATENSCHUTZ**

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung und Ordnungen des KSB und des LSB anerkennt und in ihrem Sinn handelt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des KSB zu beantragen.
- (2) Bei Sportvereinen erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft durch Befürwortung des Vorstands und auf Beschluss des LSB.  
Mit Ausstellung der Mitgliedsurkunde durch den LSB ist auch die Mitgliedschaft im KSB bestätigt.  
Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht auf Widerspruch entsprechend der Satzung des LSB zu.
- (3) Die Aufnahme von Kreisfachverbänden erfolgt durch Beschluss des Vorstands.  
Voraussetzung dafür ist, dass bei nicht juristischer Selbstständigkeit (e.V.) durch den entsprechenden juristisch selbstständigen Landesfachverband eine entsprechende Vollmacht zur Vertretung erteilt wurde.
- (4) Außerordentliche Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung, der DS- GVO, dem BDSG und allen weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzerklärung, die auf der Homepage des KSB einsehbar ist.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen
  - die Beratung und Betreuung zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u. a. durch den KSB zu verlangen
  - den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel zum gleichmäßigen Wohl aller in Anspruch nehmen zu können

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- dem Verein bei der Erfüllung seines Zweckes Unterstützung zu gewähren
  - die Satzung und Ordnungen des KSB und LSB einzuhalten sowie den Beschlüssen des KSB zu folgen
  - aktiv den Sport in ihrem Tätigkeitsbereich zu fördern und sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen dieser Sportorganisation und ihrer Gliederungen nicht gefährdet werden
  - die beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen und alle anderen zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Leistungen fristgemäß zu entrichten sowie termingemäß die Meldungen zur Bestandsverwaltung zu erbringen
  - gegenüber dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von öffentlichen Fördermitteln, für die der KSB zuständig ist, auf Verlangen nachzuweisen
  - dem KSB eine Prüfung der eingereichten Unterlagen zu ermöglichen.

Bei Nichterfüllung von Pflichten kann der KSB dem entsprechenden Mitglied gegenüber Sanktionen verhängen.

## **§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB endet zeitgleich mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB durch Austritt, Ausschluss oder Löschung. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des LSB.  
Der Vorstand des KSB kann gegenüber dem LSB den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums des LSB.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Kreisfachverbandes oder eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat. Der Austritt wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.  
Es kann auch ein Ausschluss nach § 10 erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch durch Auflösung des Vereins / Kreisfachverbandes oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (4) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt. Bis zum Inkrafttreten des Austritts bleiben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung des LSB und des KSB wirksam. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung für zu viel entrichtete Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 10 AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich:
- a. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des KSB
  - b. bei grobem Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KSB
  - c. wenn die im § 8 genannten Pflichten durch das Mitglied grob verletzt worden sind.
- (2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann Kreisfachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstands entzogen werden, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die die Mitgliedschaft begründet haben. Dazu ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zwischen der Androhung des Ausschlusses und dem Beschluss selbst ist eine Frist von 8 Wochen einzuräumen. In dieser Zeit ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit für eine Anhörung zu geben. Letzte Einspruchsinstanz nach der Beschlussfassung ist der Hauptausschuss des KSB, der auf seiner nächsten Beratung endgültig entscheidet.

## **§ 11 ORGANE DES KSB**

Organe des KSB sind:

- (1) der Kreissporttag
- (2) der Hauptausschuss
- (3) der Vorstand.

## **§ 12 KREISSPORTTAG**

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und wird nach dem Delegiertenprinzip durchgeführt.
- (2) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
  - a. den Delegierten der Sportvereine
  - b. den Mitgliedern des Vorstands
  - c. je einem Vertreter der Kreisfachverbände
  - d. den außerordentlichen Mitgliedern
  - e. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - f. den Kassenprüfern.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied unter a. bis c. hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes wird nicht zugelassen, genauso wenig wie Vollmachten oder Stimmboten. Die Anzahl der Delegierten regelt folgender Schlüssel:
  - 1 Delegierter für Vereine bis 100 Mitglieder
  - 2 Delegierte für Vereine von 101 bis 500 Mitglieder
  - 3 Delegierte für Vereine mit mehr als 500 Mitglieder.Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten sind die dem LSB gemeldeten Mitgliederzahlen per 1.1. des Jahres, in dem der Kreissporttag stattfindet. Für Mitglieder, die nach diesem Termin aufgenommen wurden, gelten die diesbezüglichen Angaben des Aufnahmeverfahrens.  
Die anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Verpflichtungen dem KSB gegenüber in vollem Umfang nachgekommen ist.
- (5) Alle Stimmberechtigten haben das Recht zum Stellen von Anträgen zum Kreissporttag.
- (6) Der Kreissporttag findet alle vier Jahre statt und wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die jeweils hinterlegte Adresse. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreissporttag beschlossen.
- (7) Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens vier Wochen vorher mit Begründung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen der Dringlichkeit behandelt werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu erteilen. Der Vorstand hat fristgemäß eingereichte Anträge mit deren Begründung sowie alle Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Internet zugänglich zu machen.

- (8) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sind, und die Formulierungen, der Anlass oder das Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Die Einigung auf einen Formulierungsvorschlag bei mehreren Anträgen kann vor Ort erfolgen. Grundsätzliche Änderungen zu den Anträgen können nicht beschlossen werden.
- (9) Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten/ Vertreter der Dringlichkeit zugestimmt haben. Dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Eine Widerrede ist nicht vorgesehen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB sind von einer Behandlung im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages ausgeschlossen.
- (10) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder zwei Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Alle festgelegten Fristen verkürzen sich um die Hälfte.
- (11) In den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, wird ein Hauptausschuss durchgeführt.
- (12) Ein Kreissporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Er fasst seine Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (13) Der Kreissporttag wird, sofern nicht anderes beschlossen, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen.

### **§ 13 AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES**

- (1) Der Entscheidung des Kreissporttages unterliegt insbesondere:
  - a. die Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstands und die Neuwahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend
  - d. die Beratung und Bestätigung von Finanzplänen
  - e. die Wahl der drei Kassenprüfer
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g. die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
  - h. die Änderung des Vereinszwecks
  - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Darüber hinaus ist der Kreissporttag auch für alle Angelegenheiten, die in Hauptausschüssen geregelt werden können, zuständig.

## § 14 HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Kreissporttagen.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstands
  - b. den Vorsitzenden/Präsidenten der Sportvereine oder einen von ihnen benannten Vertreter
  - c. den Vertretern der Kreisfachverbände
  - d. den außerordentlichen Mitgliedern
  - e. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - f. den Kassenprüfern.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses unter a. bis c. hat eine Stimme. Die anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet.
- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen und der vorläufig festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die jeweils hinterlegte Adresse. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Hauptausschuss beschlossen.
- (5) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - d. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - e. die Wahl der Delegierten zum Landessporttag und
  - f. die Beschlussfassung von Ordnungen.
- (6) Der Hauptausschuss ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die für den KSB Gültigkeit haben. Er kann keine Satzungsänderung beschließen.
- (7) Anträge an den Hauptausschuss müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und müssen wie beim Kreissporttag den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn der Hauptausschuss dies mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Eine Widerrede ist nicht vorgesehen.
- (9) Hauptausschüsse sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Er fasst seine Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Hauptausschuss wird, sofern nicht anderes beschlossen, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen.

## **§ 15 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Sportwart
  - e. dem Vorsitzenden der Sportjugend
  - f. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - g. dem Verantwortlichen für Frauensport
  - h. dem Verantwortlichen für Bildung
  - i. dem Verantwortlichen für Gesundheits- und Seniorensport
  - j. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des Geschäftsführers, wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.  
Der Vorsitzende der Sportjugend (§ 19) wird vom Kreissportjugendtag der Sportjugend des KSB gewählt. Die Wahl ist dem Kreissporttag bekannt zu geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 15 Abs.1 a. bis d. genannten Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird aus den in § 15 Abs.1 a. bis d. genannten Mitgliedern und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme gebildet.  
Er tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Vorstands auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für den Vorstand, sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen zuständig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag ein neues Mitglied bestellen. Der nächste Hauptausschuss muss diese Entscheidung bestätigen.

## **§ 16 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie nach Maßgabe der von den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse. Er koordiniert die Arbeit der Organe des KSB.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen, gem. §12 und §14, übertragen sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand legt dem Kreissporttag bzw. den Hauptausschusssitzungen den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und er berichtet über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Kommissionen berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens 6-mal pro Jahr nach einem zu beschließenden Arbeitsplan statt. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 5 Tagen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 17 KASSENPRÜFER**

- (1) Der Kreissporttag wählt für die Dauer von 4 Jahren 3 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des bisherigen und des neu gewählten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinsam die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr auf eine ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Einmal im Jahr erfolgt eine Prüfberichterstattung an den Hauptausschuss bzw. Kreissporttag. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auf Veranlassung des Vorstands, fallmäßig in auszuwählenden Mitgliedsvereinen die zweckentsprechende Verwendung der vom KSB vergebenen Fördermittel zu prüfen.

## **§ 18 AUSSCHÜSSE**

- (1) Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Leitung der zu bildenden Ausschüsse sollte durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (3) Durch einen Ausschuss erarbeitete Beschlussentwürfe bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt, der Entscheidung durch den Vorstand.

## **§ 19 SPORTJUGEND**

- (1) Die Sportjugend ist als Jugendorganisation Teil des KSB. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des KSB gebildet.
- (2) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB selbständig.
- (3) Grundlage ihrer Tätigkeit ist die auf dem Kreissportjugendtag beschlossene und durch den Hauptausschuss bestätigte Jugendordnung. Diese darf nicht der Jugendordnung der Sportjugend im LSB Sachsen-Anhalt widersprechen.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des KSB.
- (5) Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen und selbige an die Sportjugend zurückweisen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des KSB endgültig.

## **§ 20 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Zur Erfüllung dieses Zwecks und der Aufgaben kann der KSB Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten oder mieten.
- (2) Der KSB unterhält eine Geschäftsstelle, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geführt wird.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegen alle Aufgaben, die ihm der Vorstand zuweist. Ein stellvertretender Geschäftsführer und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter unterstützen den Geschäftsführer bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 21 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Kreissporttag oder einen dazu einberufenen außerordentlichen Kreissporttag erfolgen.  
Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem LSB zu, der es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

## **§ 23 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 26.10.2019 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.